

**Satzung
der LipödemGesellschaft e.V.**

Stand 07.06.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LipödemGesellschaft“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - a. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO;
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Lipödem mit dem Ziel der Gewinnung neuer Erkenntnisse in der (operativen und konservativen) Therapie des Lipödems. Dies umfasst Fortschritte in der Grundlagenforschung, Diagnostik, Therapie der Erkrankung, der Prävention von Folgeerkrankungen oder der wissenschaftlichen Erforschung oder Evaluierung verbesserter Versorgungs- und Behandlungsstrukturen;
 - b. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Betroffenen, medizinischen Leistungserbringern und Juristen mit dem Ziel, die Versorgung von an Lipödem Erkrankten im Dialog mit Kostenträgern, Behörden und sonstigen staatlichen Stellen zu verbessern;
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen, interdisziplinäre wissenschaftliche Tagungen, Workshops und Informationsveranstaltungen für Betroffene und deren Angehörige;
 - d. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Informationsschriften für von der Krankheit Betroffene, Kongress- und Tagungsberichte; sowie durch Bündelung von vorbezeichneten Veranstaltungs- und Veröffentlichungstätigkeiten in einer Akademie;

- e. Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 AO), im Hinblick auf Tätigkeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zum Lipödem oder Tätigkeiten zur Verbesserung der Versorgung Erkrankter.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein muss seine Mittel mit Ausnahme von im Sinne des § 62 Abgabenordnung zulässiger Rücklagen- und Vermögensbildung vorbehaltlich grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden,
 - a. die am Lipödem erkrankt sind und sich für die Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung gemäß § 2 einsetzen wollen, sowie deren Angehörige oder
 - b. die als Leistungserbringer zur Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten zugelassen sind oder in einer zugelassenen Einrichtung angestellt sind oder
 - c. die als Hochschullehrer, Rechtsanwalt oder sonstiger Berufsträger oder als Beschäftigter bei einer Behörde auf dem Gebiet des Medizinrechts oder der Gesetzliche Sozialversicherung tätig sind.
- (3) Als förderndes Mitglied können dem Verein juristische Personen angehören sowie natürliche Personen, die nicht als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten können, soweit sie Zwecke nach § 2 verfolgen und die Tätigkeit der LipödemGesellschaft unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich bei der Verfolgung der Zwecke nach § 2 in besonderer Weise verdient gemacht hat oder sich langjährig in herausragender Weise für die Arbeit LipödemGesellschaft Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist durch einen in Textform an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag zu beantragen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des Antrags. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu achten. Sie haben die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins uneigennützig einzusetzen. Beiträge und Umlagen sind vollständig und pünktlich zu bezahlen. Die Korrespondenz mit dem Vorstand ist über die Geschäftsstelle zu führen.
- (3) Mitglieder sind nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes berechtigt, das Logo des Vereins zu verwenden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag mit Beschreibung und Begründung der geplanten Verwendung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung des Mitglieds,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur bis zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Diese ist nur gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben schriftlich oder per E-Mail bis zum 30. November des Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform (es genügt die Versendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse) mit einer Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die Streichung angedroht worden ist, seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist und die Forderungen nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Durch die Streichung von der

Mitgliederliste wird das ehemalige Mitglied nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Beträge und sonstiger Verpflichtungen entbunden.

- (4) Ein Mitglied kann bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand einzureichen und in Textform zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Ehrenämter des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Der vom Vorstand festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (4) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten.
- (3) Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise gemäß § 21a bilden. Diese sind keine Organe des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Aufsichtsrat einzurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand acht Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzukündigen.
- (3) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder elektronische Erreichbarkeit der Mitglieder und auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.
- (3) Der Vorstand hat im Übrigen unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (§ 3 Abs. 1) dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl eines Protokollführers, soweit erforderlich,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Anträgen der Mitglieder auf die Tagesordnung,
- Beschlussfassung über auf die Tagesordnung aufgenommene Anträge von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- Wahl eines Wahlleiters,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Ehrenmitglieder,
- Einberufung eines Beirats und die Berufung von Beiratsmitgliedern,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- Beschlussfassung über Beschwerden nicht aufgenommener Mitglieder,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Liquidatoren.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen 10 Tage und bei außerordentlichen

Mitgliederversammlungen 2 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle eingehen. Anträge des Vorstands sind hiervon ausgenommen.

- (2) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages ab, so ist dieser auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung, wenn die zu beratende Angelegenheit nach Versand der Einladung bekannt oder aktuell wurde.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandssprechern geleitet. Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern an, so ist von der Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört. Er übernimmt die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mitgliedern des Beirats ist die Teilnahme gestattet. Der Vorstand kann darüber hinaus aus wichtigem Grund weiteren Personen die Teilnahme gestatten.
- (3) Die Art der Abstimmung legt mit Ausnahme der Vorstandswahlen (§ 14) der Versammlungsleiter fest. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist, muss die Mitgliederversammlung ihre Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit feststellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Neunzehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Aufnahme vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen wurde, sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- (3) Die Kandidaten werden in der Mitgliederversammlung einzeln und unter Angabe der Funktion gewählt.

§ 15 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Hält ein Mitglied einen Versammlungsbeschluss für fehlerhaft oder nichtig, so hat es den Satzungsverstoß in der Mitgliederversammlung zu rügen.
- (2) Sofern das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, ist die Rüge schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis, spätestens ab Bekanntgabe des Protokolls beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet durch einen, dem Mitglied bekanntzugebenden Beschluss darüber, ob die Rüge ordnungsgemäß erhoben, sachlich begründet und der Versammlungsbeschluss nicht auszuführen ist.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit erforderlicher Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandssprechern und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorstand des Vereins soll sich entsprechend dem Vereinszweck interdisziplinär zusammensetzen. Ihm sollen insbesondere:
 - jeweils ein approbierter Arzt mit der Fachrichtung Plastische Chirurgie und Dermatologie, der in einem Krankenhaus nach § 108 SGB V angestellt ist oder eine Zulassung zur Vertragsärztlichen Versorgung hat,
 - eine von einer Lipödem-Erkrankung Betroffene und
 - ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramtangehören.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Kompetenzen und Geschäftsprozesse innerhalb des Vorstandes zu regeln.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein nach außen.
- (5) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes geleistet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nur insoweit befreit, als dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Verträge, Aufträge oder sonstige Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einer diesem nahestehenden natürlichen oder juristischen Person bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Sofern ein Aufsichtsrat noch nicht gewählt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von ihr bestimmtes unabhängiges Gremium. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Einzelheiten regeln eine Geschäftsordnung des Vorstands sowie eine Finanz- und Compliance-Ordnung.

§ 18 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Beendigung der Mitgliedschaft oder Rücktritt vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Ersatz des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer gewählt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wird ein Mitglied des Vorstandes für eine andere Funktion im Vorstand gewählt, tritt es mit seiner Wahl vom bisherigen

Vorstandsamt zurück. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds und die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit beschließt eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies mit in Textform zu begründendem Antrag fordern.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Die Stellungnahme zu wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen
 - Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Er ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Sekretär zu beschäftigen, der nicht dem Vorstand angehören darf. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann die Beschlussfassung über Geschäfte durch einstimmigen Beschluss auf ein Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages sind diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die selbst nicht vom Vertrag betroffen sind. Insoweit wird auf § 17 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von den Vorstandssprechern gemeinsam einberufen und geleitet wird. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandssprecher und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem Schriftweg oder in Textform mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 21 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat soll die Vereinsorgane und Mitglieder bei der Vereinsarbeit durch Fachbeiträge und akademische Stellungnahmen fachlich unterstützen und bei der wissenschaftlichen Diskussion Orientierung geben. Mit der Berufung in den Beirat ist keine Mitgliedschaft verbunden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Zu Beiratsmitgliedern können Experten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zum Lipödem berufen werden, sowie anerkannte Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik oder des Gesundheitsrechts sowie unabhängige Persönlichkeiten aus der Gesundheitswirtschaft. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 21a Arbeitskreise

Einrichtung von Arbeitskreisen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Themenfelder Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung, Aufgabenstellung und Dauer der Arbeitskreise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 21b Aufsichtsrat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in folgenden Bereichen verfügen:

- Recht
- Steuerwesen
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensführung
- Sozialwirtschaft
- Gesundheitswesen
- Fördermittelmanagement
- Governance und Compliance
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Mindestens ein Mitglied soll über vertiefte Kenntnisse im Bereich Recht oder Gemeinnützigkeitsrecht

verfügen.

(2) Der Aufsichtsrat begleitet die strategische Entwicklung des Vereins und unterstützt die nachhaltige Sicherung seiner Gemeinnützigkeit, Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung des Vorstands in strategischen Fragen
- Begleitung der langfristigen Organisationsentwicklung
- Unterstützung bei Governance- und Compliance-Themen
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher, steuerlicher und satzungsmäßiger Vorgaben
- Beratung bei größeren Förderprojekten und Kooperationen
- Unterstützung bei der Sicherung der Förderfähigkeit gegenüber öffentlichen und privaten Fördermittelgebern
- Beratung bei Risiko-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Förderung einer transparenten und wirtschaftlichen Mittelverwendung

Der Aufsichtsrat hat keine operative Geschäftsführungsfunktion.

(3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über:

- wesentliche Vereinsentwicklungen,
- die wirtschaftliche Lage,
- größere Förderprojekte,
- erhebliche Risiken sowie
- strategisch bedeutsame Entscheidungen.

Der Aufsichtsrat kann hierzu Auskünfte verlangen.

(4) Der Vorsitz des Aufsichtsrats oder eine von ihm benannte Vertretung soll zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Vorstand kann Mitglieder des Aufsichtsrats zu weiteren Sitzungen und Veranstaltungen hinzuziehen.

(5) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden in einer vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtszeit und bis zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Vorstand nicht wählbar.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche hierzu erforderlichen Unterlagen des Vereins, wie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem Vorstand rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandssprecher und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die BAG Selbsthilfe e.V. mit Sitz in Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf unter der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Schreibfehler in der Satzung zu berichtigen

§ 25 Übergangsregelung Aufsichtsrat

- (1) Die Bestimmungen zum Aufsichtsrat treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2026 in Kraft.
- (2) Die erstmalige Wahl des Aufsichtsrats erfolgt in einer Mitgliederversammlung bis spätestens 30. November 2026.
- (3) Bis zur erstmaligen Wahl des Aufsichtsrats werden dessen Aufgaben durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand kann bis zur Wahl geeignete Kandidatinnen und Kandidaten identifizieren und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.

Diese Satzung wurde am 07.06.2026 innerhalb der Online-Mitgliederversammlung beschlossen

Vorstand
Lipödem Gesellschaft e.V.